

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

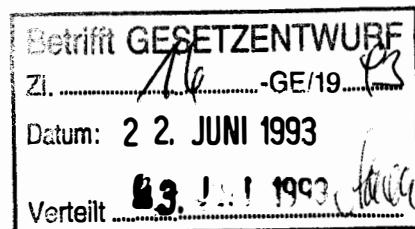
Zahl: LAD-VD-81-1993

Eisenstadt, am 4. 6. 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes über
 Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit
 des Menschen einschließlich seiner
 Nachkommenschaft und der Umwelt vor
 Schäden durch gentechnische Eingriffe
 (Gentechnikgesetz - GTG); Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
 Klappe 2221 Durchwahl

zu Zahl: 32.290/55-III/9/92



An das

Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über
 Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Menschen einschließlich seiner
 Nachkommenschaft und der Umwelt vor Schäden durch gentechnische Eingriffe
 (Gentechnikgesetz - GTG) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Lan-
 desregierung folgendes mitzuteilen:

Allgemeine Bemerkungen

Da der Bereich der Gentechnik bisher nicht speziell geregelt worden ist,
 erscheint der Entwurf eines entsprechenden Gesetzes grundsätzlich sinnvoll.

Allerdings sollte zwischen positiven und negativen Auswirkungen der Gen-
 technik unterschieden werden. Genanalysen, die in weiten Bereichen der
 Medizin in Therapie und Forschung eingesetzt werden, stellen ein bedeutendes
 Faktum zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Gesundheit der Mensch-
 heit dar. Die Forschung sollte nicht durch restriktive Maßnahmen, wie dem
 grundsätzlichen Verbot von Genanalysen, unverhältnismäßig behindert
 werden.

Auch im Bereich der Tier- und Pflanzenwelt sind die Vorteile der Gentechnik bemerkenswert. Durch die Entwicklung von z.B. krankheitsresistenten Rindern und schädlingsresistenten Getreidesorten kann ein großer Beitrag für die Entwicklung geleistet werden.

Ein grundsätzliches Verbot der Anwendung von Gentechniken zu militärischen Zwecken wäre zu begrüßen.

Kompetenz

Die Kompetenz des Bundes zur Regelung dieser Materie bezieht sich auf den Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen", "da die Gentechnologie potentiell geeignet ist, die Gesundheit des Menschen sowohl unmittelbar als auch mittelbar über die Umwelt zu gefährden und solche Gefahren in mehreren Verwaltungsbereichen auftreten können" (Erläuterungen).

Sollte diese Begründung zutreffen, müßte ein großer Teil der bekannten (Bundes- und Landes-)Verwaltungsmaterien diesem Kompetenztatbestand unterstellt werden, da von vielen dieser Materien Gefahren ausgehen, die unmittelbar und mittelbar über die Umwelt (z.B. Gefahren für den Boden durch Überdüngung, Klärschlamm- und Kompostaufbringung und dadurch Einbringung in den Nahrungskreislauf) die Gesundheit von Menschen zu gefährden geeignet sind.

Es wird nicht bezweifelt, daß der neue Bereich der Gentechnik bundeseinheitlich geregelt werden sollte; sollte aber der Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen" hiefür nicht ausreichen, wäre vorher ein neuer Bundeskompetenztatbestand zu schaffen.

Zusammensetzung der Gentechnikkommission

Die Interessen der Länder werden bei der Zusammensetzung der Gentechnikkommission nicht berücksichtigt. Es erscheint zielführend, bei den wichtigen Aufgaben, die die Kommission zu erfüllen hat, - wie die Beratung der Behörde in grundsätzlichen Fragen der Gentechnik einschließlich der Mitwirkung bei der Erlassung von Verordnungen, die Erstattung von Gutachten - auch fachkundige Vertreter der Länder einzubinden.

Es sollte auch der medizinische Sektor bei den Vertretern aus dem wissenschaftlichen Bereich verstärkt repräsentiert werden, da als wichtigste Aufgabe der Gentechnik die Förderung der Gesundheit sowie die Verhinderung von Krankheiten der Menschheit erachtet wird.

Das Amt der Bgld. Landesregierung ersucht, diese verspätete Stellungnahme zu berücksichtigen.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Im Auftrag des Landesamtsdirektors:

Dr. Rauchbauer eh.

(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 4. 6. 1993

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Im Auftrag des Landesamtsdirektors:

Dr. Rauchbauer eh.

(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.

Rauch